

Anlage 1 Betriebsgebäude Bauhof

BM
g'sp.: Bauhof

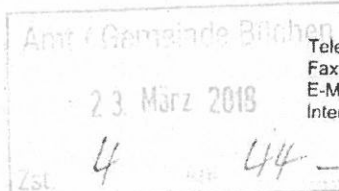


Unfallkasse Nord, Standort Kiel,
Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel

Abteilung Prävention und Arbeitsschutz

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Ansprechpartner/in: Frau Ines Awe-Gieseler



Telefon 0431/6407-410 / - 0
Fax 040/27153-1504
E-Mail ines.awe-gieseler@uk-nord.de
Internet www.uk-nord.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
AK1802230003

Datum
20.03.2018

Unfallverhütung und Gesundheitsschutz
Besichtigung Gemeinde Büchen am 21.02.2018
hier: Bauhof, Am Rittbrook

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meines Überwachungsauftrages nach § 17(1) SGB VII habe ich die oben genannte Einrichtung am 21.02.2018 in Teilbereichen besichtigt.

Teilnehmer der Besichtigung

Herr Behnke, Bauhofleiter (zeitweise)
Herr Jeske, stellvertr. Bauhofleiter
Frau Awe-Gieseler, Unfallkasse Nord

Besichtigungsergebnis

1.

Der Aufenthaltsraum des Bauhofes ist gleichzeitig das Büro des Bauhofleiters. Weiterhin wird dieser Raum auch als Lager genutzt.

Durch die daraus entstandene räumliche Enge werden die geforderten Flächen für die Verkehrswege und die Bewegungsflächen nicht eingehalten (gem. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.2 Abschnitt 4.1 mindestens 1,00 m² für jeden Beschäftigten einschließlich Tisch und Sitzgelegenheit zuzüglich Flächen für Verkehrswege, Zugänge und weitere Einrichtungsgegenstände).

Ein Pausenraum soll der Erholung oder dem Aufenthalt der Beschäftigten während der Pause oder bei Arbeitsunterbrechung dienen und somit frei von arbeitsbedingten Störungen sein.

Der Büroarbeitsplatz und der Lagerbereich sind aus dem Aufenthaltsraum zu entfernen.

Für das Büro und das Lager sind eigene geeignete Räume vorzuhalten.

2.

Auf dem Bauhof gibt es, abgesehen von dem Handwaschbecken im Toilettenraum, keine Wasch- und Duschplätze.

Für den Bauhof mit 6-10 Mitarbeiter müssen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 Abschnitt 6.1 mindestens 2 Wasch- und 2 Duschplätze in einem Waschraum, der vom Umkleideraum direkt zugänglich ist, vorgehalten werden.

Weiterhin muss es nach Abschnitt 5.2 bei 6-10 Mitarbeitern einen Toilettenraum mit 3 Toiletten/Urinalen geben (bei hoher gleichzeitiger Nutzung, da die Toiletten nur in den Pausen aufgesucht werden können).

Hier ist umgehend eine Lösung zu erarbeiten, wie ein Waschraum und eine ausreichende Anzahl an Toiletten in dem Bauhofgebäude integriert werden können.

3.

Der Umkleideraum verfügt nur über ein kleines Kippfenster. Dessen Öffnungshebel erscheint nicht sehr belastbar, weshalb das Fenster nicht geöffnet wird. Eine Lüftung des Raumes erfolgt deshalb nur über die Raumtür.

Weiterhin wird in dem Umkleideraum auch die feuchte Arbeitskleidung getrocknet

Hier ist eine Lösungsmöglichkeit zu entwickeln, wie für die Arbeitskleidung ist ein separater gut durchlüfteter Trocknungsraum in dem Gebäude integriert werden kann.

4.

Handgeführte Motorgeräte werden mit handelsüblichem Zwei-Takt-Kraftstoff betrieben.

Das herkömmliche Benzin ist ein Gemisch aus ca. 200 verschiedenen Kohlenwasserstoffen, die teilweise krebserzeugend sind. Bei der Verbrennung des Benzins entstehen weitere gesundheitsschädigende Stoffe.

Das Abgasverhalten der Zwei-Takt-Motoren wird dadurch beeinflusst, dass etwa 1/3 des eingesetzten Benzins unverbrannt als sogenannter „Spülverlust“ in die Umgebungsluft abgegeben wird.

Der Ausstoß krebserzeugender Substanzen kann durch den Einsatz von Sonderkraftstoff deutlich gesenkt werden.

Der Unternehmer hat bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des ArbSchG und § 7 der GefStoffV alle Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beurteilen. Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen.

Handgeführte Motorgeräte sind zukünftig mit Sonderkraftstoff zu betreiben.

5.

Die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsbereiche des Bauhofes konnten nicht vorgelegt werden.

Gemäß §3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) ist es eine Unternehmerpflicht für den Bauhof die Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.

Hier hat eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend §5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu erfolgen und es soll ermittelt werden, welche Maßnahmen nach §2 Abs. 1 erforderlich sind.

Es muss eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen, die alle Aspekte des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der Biostoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung berücksichtigt.

Folgende Prozessschritte sind bei der Gefährdungsbeurteilung notwendig:

- Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- Ermitteln der Gefährdungen
- Beurteilen der Gefährdungen
- Festlegen konkreter Schutzmaßnahmen (bei diesem Schritt ist die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen nach §4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
- Durchführen der Maßnahmen
- Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

Eine systematische Analyse aller möglichen Gesundheitsgefahren und ihre Beurteilung hinsichtlich des Risikos für die Sicherheit und Gesundheit erfordert Fachkunde.

Verfügt der Arbeitgeber nicht über die notwendige Fachkunde, so hat er sich von fachkundigen Personen, z.B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder anderen befähigten Personen beraten zu lassen. Auch können fachkundige Personen damit beauftragt werden, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Doch unabhängig davon, wer die Gefährdungsbeurteilung durchführt, die rechtliche Gesamtverantwortung verbleibt in jedem Fall bei dem Arbeitgeber.

Die Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen.

6.

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung §14 sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, regelmäßig zu überprüfen.

Die Anschlagmittel sind bisher nicht geprüft worden.

Die Prüfung ist durchzuführen.

Ich bitte die aufgeführten und vergleichbaren Mängel unverzüglich abzustellen und mir die Mängelbeseitigung sowie die Lösungsmöglichkeiten für die Punkte 1 bis 3 bis spätestens

01.08.2018

schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Awe-Gieseler

Aufenthaltsraum und Büro



Größe: 3,20 m x 5,60 m 18 m²

Personen 7 Mitarbeiter

Aufenthaltsraum / Büro



Flur



Toilette



Größe:

2,0 m x 1,20 m

2,4 m²

Umkleide- und Lagerraum



Größe:

3,20 m x 4,0 m

13,0 m²